



Aus der Rechtsprechung

1. Der Begriff »aus zweiter Hand« wird im Gebrauchswagenhandel nicht einheitlich gebraucht.
2. Es ist zweifelhaft, ob die Erklärung, das Fahrzeug befinde sich in einem »technisch einwandfreien Zustand ... eine zugesicherte Eigenschaft iSd §§ 459 Abs. 2 463 S. 1 BGB darstellt.

(Leitsatz der Redaktion)

OLG Düsseldorf, Urteil vom 23. 7. 1999 – 22 U 21/99

Aus den Gründen:

Der Kl. kann wegen der behaupteten Mängel oder fehlender Eigenschaften des Pkw »VW«, Typ »P. Kombi TDI«, den er von dem Bekl. im Mai 1998 gekauft hat, von diesem keinen Schadensersatz verlangen und zwar weder aus den §§ 459, 463 BGB noch aus einem anderen rechtlichen Grund. Es kann nicht festgestellt werden, dass der Bekl. dem Kl. einen Fahrzeugmangel arglistig verschwiegen hat oder dem verkauften Fahrzeug eine zugesicherte Eigenschaft fehlt.

1. Erklärung, das Fahrzeug stamme »aus zweiter Hand«

Die unstreitig vom Bekl. im Rahmen der Verkaufsverhandlungen abgegebene Erklärung, das Fahrzeug stamme »aus zweiter Hand«, war nicht falsch. Ausweislich des Ersatzfahrzeugbriefs, den der Kl. mit der Klageschrift vorgelegt hat, war das verkaufte Fahrzeug vor dem Erwerb durch den Kl. auf zwei frühere Halter zugelassen. Zwar war, wie aus dem Vermerk des StVA vom 14. 3. 1996 im Ersatzfahrzeugbrief unter »Raum für weitere amtlich zugelassene Eintragungen« hervorgeht, in dem – inzwischen eingezogenen – Kraftfahrzeugbrief bereits ein Halter eingetragen. Bei diesem handelte es sich aber um die im Ersatzfahrzeugbrief eingetragene erste Halterin.

Nichts anderes würde im Übrigen auch dann gelten, wenn der in dem ursprünglichen Kraftfahrzeugbrief eingetragene Halter und die erste in dem Ersatzfahrzeugbrief verzeichnete Halterin nicht identisch wären. Selbst wenn das Fahrzeug vor dem Erwerb durch den Kl. auf drei verschiedene Halter zugelassen war, bedeutet dies noch nicht, dass ihm eine zugesicherte Eigenschaft fehlte. Der Begriff »aus zweiter Hand« wird im Gebrauchtwagenhandel nicht einheitlich verwendet. Er wird zum

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



einen zwar benutzt, um die Zahl der vorausgegangenen Fahrzeughalter zu benennen, zum anderen aber auch zum Kenntlichmachen, dass ein Fahrzeug nicht »aus erster Hand« erworben wird, sondern schon mehr als nur einen Halter hatte (vgl. dazu OLG Hamm MDR 1994, 139 sowie Reinking-Eggert, Der Autokauf, 6. Auflage, Rdn. 1805). Schon im Hinblick auf die unklare Bedeutung des Begriffs »aus zweiter Hand« kann daher nicht davon ausgegangen werden, dass der Bekl. mit dieser Erklärung zum Ausdruck bringen wollte, er werde dafür einstehen, dass das verkaufte Fahrzeug nicht mehr als zwei Halter hatte.

Auf die vom Kl. aufgeworfene weitere Frage, ob die Erklärung des Bekl., das Fahrzeug stamme »aus zweiter Hand«, deshalb falsch war, weil auch der Dieb oder derjenige, der das Fahrzeug nach dem Diebstahl unbefugt benutzt hat, als Halter anzusehen ist, kommt es bei dieser Sachlage nicht an.

2. Erklärung, das Fahrzeug befinde sich in einem »technisch einwandfreien Zustand«

Zweifel bestehen bereits, ob die behauptete Erklärung des Bekl. bei den Vertragsverhandlungen, das Fahrzeug befinde sich in einem »technisch einwandfreien Zustand«, sich als Zusicherung einer Eigenschaft im Sinne der §§ 459 Abs. 2 463 S. 1 BGB darstellt. Ob derartige Angaben über die Kaufsache lediglich deren Beschreibung dienen (§ 459 Abs. 1 BGB) oder mit ihnen eine Eigenschaft zugesichert wird (§ 459 Abs. 2 BGB), kann nicht einheitlich beantwortet werden, sondern ist stets im Einzelfall durch Auslegung zu ermitteln. Bei einem über 4 Jahre alten Pkw, wie dem hier in Rede stehenden, der bis zum Verkauf an den Kl. bereits ca. 145 000 km zurückgelegt hatte, kann eine solche Erklärung des Verkäufers nicht so verstanden werden, dass er für das Fehlen jeglicher, insbesondere auch verschleißbedingter Mängel des Fahrzeugs einstehen will. Sie ist in einem solchen Fall vernünftigerweise allenfalls als die Übernahme der Gewähr dafür zu verstehen, dass das Fahrzeug bei der Übergabe technisch in Ordnung, betriebsbereit und verkehrssicher ist.

Dass dem Fahrzeug die hiernach allenfalls als zugesichert anzusehenden Eigenschaften »Betriebsbereitschaft« und »Betriebssicherheit« fehlten, hat der Kl. nicht, jedenfalls nicht hinreichend substantiiert, dargetan. Der Kl. beanstandet insoweit lediglich, dass das Gebläse der Fahrzeugheizung »nicht richtig in Richtung Windschutzscheibe« blase, sowie ferner, dass es »beim Anmachen« der Heizung und »bei der Inbetriebnahme bzw. nach dem Abschalten« der Klimaanlage erheblich stinke. Die Betriebsbereitschaft und Betriebssicherheit des Fahrzeugs werden durch diese nur unzulänglich beschriebenen und allenfalls als geringfügige Funktionsstö-

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



rungen eines Nebenaggregats (Gebläse und Heizung) und störende Nebenerscheinungen (Geruchsbildung im Fahrzeug-inneren beim Betrieb von Heizung und Klimaanlage) einzuordnenden Beanstandungen ersichtlich nicht beeinträchtigt.

Der Kl. behauptet zwar in der Klageschrift und in dem Schriftsatz vom 13. 10. 1998 einen Defekt der Kupplung, der angeblich zur Folge hat, dass der erste Gang nicht eingelegt werden kann. Dieser Fehler ist aber offenbar erst nach der Übergabe zu einem nicht näher bezeichneten Zeitpunkt aufgetreten. Bei einer ersten Reklamation einer Beule in der Stoßstange, die der Kl. nach seiner Darstellung am Tage nach der Übernahme des Fahrzeuges erhoben hat, hat er jedenfalls von einem Kupplungsschaden nichts erwähnt. Sollten tatsächlich während des Gebrauchs des Fahrzeuges durch den Kl. ein Kupplungsschaden und später, fast vier Monate nach der Übergabe, ein Schaden am Luftmesser sowie weitere drei Monate danach Schäden an der Batterie und am Zahnriemenantrieb aufgetreten sein, so kann das angesichts der Laufleistung des Fahrzeuges auf normalem Verschleiß beruhen und beweist nicht, dass das Fahrzeug schon bei Übergabe am 15. 5. 1998 nicht mehr in einem betriebsbereiten und betriebssicheren Zustand war.

3. Verschweigen des vorausgegangenen Diebstahls

Schließlich lässt sich auch nicht feststellen, dass der Bekl. dem Kl. den vorausgegangenen Diebstahl des Fahrzeuges und die in diesem Zusammenhang unbefugt vorgenommenen Veränderungen an der Fahrzeugidentifikationsnummer (FIN) sowie die Ausstellung eines Ersatzfahrzeugbriefs verschwiegen hat.

Es kann allerdings kein begründeter Zweifel daran bestehen, dass der Bekl. als Gebrauchtwagenhändler verpflichtet war, dem Kl. als Kaufinteressenten zu offenbaren, dass an dem Fahrzeug nach einem Diebstahl die FIN verfälscht und später, nachdem das Fahrzeug wiedererlangt worden war, die verfälschte FIN als ungültig gekennzeichnet, die ursprüngliche FIN an anderer Stelle wieder eingestanzt und ein Ersatzfahrzeugbrief ausgestellt worden ist. Die weiterhin sichtbare Manipulationen an der FIN und die Tatsache, dass aus dem Ersatzfahrzeugbrief – abgesehen von der Anzahl der bisherigen Halter – nicht ersichtlich ist, von wem und in welcher Weise das Fahrzeug vor dem Diebstahl benutzt worden war, stellen Umstände dar, die den Marktwert des Fahrzeuges gegenüber hinsichtlich Ausstattung, Alter und Laufleistung vergleichbaren Fahrzeugen deutlich herabsetzen. Der Bekl. war sich ersichtlich auch über seine Pflicht, den Kl. über diese mit dem Diebstahl zusammenhängenden Umstände zu informieren, im Klaren. Er trägt nämlich vor; er habe den Kl. gemäß den am Ende der »Abnahmeerklärung« vom 15. 5. 1998 handschriftlich eingefügten Hinweisen schon vorher mündlich über diese Besonderheiten des Fahrzeuges aufge-

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



klärt.

Der Kl. hat jedoch nicht den ihm obliegenden Beweis erbracht, dass der Bekl. ihm den vorausgegangenen Diebstahl des Fahrzeugs, die im Zusammenhang damit an der FIN vorgenommenen Manipulationen und die Ausstellung des Ersatzfahrzeugbriefs verschwiegen hat.

Für die Unterrichtung des Kl. über die genannten Umstände spricht die »Abnahmeerklärung« vom 15. 5. 1998, die der Bekl. mit seiner Klageerwiderung vorgelegt hat. In dieser vom Kl. unterschriebenen Erklärung heißt es abschließend unter »Bemerkungen zum Kauf des Kfz«: »Ehemaliger Diebstahl des Kfz, siehe Brief, Fahrgestellnummer wurde umgestanzt.«

Der Kl. stellt nicht in Abrede, dass die Unterschrift auf der »Abnahmeerklärung« von seiner Hand stammt. Seine Behauptung, der oben wiedergegebene Vermerk hat sich »ebenso wie der weitere handschriftlich eingefügte Hinweis auf einen Vorschaden – noch nicht auf der vorbereiteten »Abnahmeerklärung« befunden, als er diese unterschrieben habe, ist jedoch nicht erwiesen.